

Aktenvermerk

Zusatzfragen der UWG/Forum zum Wasserkonzessionsvertrag

Frage zu § 8, Mitteilungspflicht für alle Baumaßnahmen einer Vertragspartei

Die grundsätzliche Abstimmung der Vertragsparteien ist in § 7 Abs. 2 geregelt. Wenn jede einzelne Baumaßnahme – wie in dem Beispiel mit der „nicht meldepflichtigen“ Baumaßnahme der Stadt und der „nicht meldepflichtigen“ Baumaßnahme des Wasserversorgers gemeldet und abgestimmt werden muss, führt dies zu einem zu unnötigem Aufwand – die Stadt müsste jede Maßnahme anzeigen, auch Maßnahmen, die keinen Bezug zu den Wasserversorgungsanlagen haben und der Wasserversorger könnte nicht schnell reagieren, wenn z.B. ein Hausanschluss erstellt werden soll. Wir raten aus Gründen der Praktikabilität von einer entsprechenden Regelung dringend ab.

Frage zu § 8 Abs. 7: Wem kommen die Einsparungen der Wiederherstellungskosten zu Gute?

Die Regelung in § 8 Abs. 7 Satz 1 stellt eine Ausnahmeregelung dar. Wenn sich die Stadt dazu bereit erklären sollte, die Instandsetzung selbst vorzunehmen, wird sie dies nur dann erklären, wenn sie hiervon einen Vorteil hat. Die Regelung soll eine möglichst große Bandbreite von „Sonderfällen“ abdecken. Ob und wie hier ein Ausgleich zu zahlen ist, soll der fallindividuellen Regelung der Vertragsparteien überlassen sein. Grundsätzlich ist das gesamte Vertragswerk so angelegt, dass die Stadt für Eingriffe Dritter – hier des Wasserwerks – in den Straßenkörper im Rahmen des gesetzlich zulässigen möglichst weitgehend entschädigt werden kann. Vor diesem Hintergrund sollen auch grundsätzlich „Einsparungen“ bei der Stadt allokiert werden.

Frage zu § 11, Beseitigung stillgelegter Anlagen

Zur Überschrift des § 11: Die Überschrift wird klarstellend geändert in „Stillgelegte Anlagen“. Die Definition der Anlagen erfolgt in § 2 des Konzessionsvertrages, hier sind auch sämtliche oberirdischen Anlagen mit umfasst.

Voraussetzung für den Beseitigungsanspruch der Stadt ist, „wenn von ihnen Gefahren ausgehen oder erhebliche Behinderungen von Baumaßnahmen der Stadt entstehen“. Unseres Erachtens ist die Einfügung von „jederzeit“ nicht erforderlich, da bei einer Gefahr oder einer Störung der Beseitigungsanspruch als ungeschrie-

11. September 2014



BECKER BÜTTNER HELD

benes Tatbestandselement „sofort“, d.h. immer dann („jederzeit“), wenn eine Gefahr oder eine Störung auftritt, besteht.

Köln, 11. September 2014

Nicolaus Münch
Rechtsanwalt